

18. Dez. 1958

8.

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: Rahmentarifvertrag für das Bauten- und Eisenschutzwergewerbe vom 27. September 1952 § 5 A 1 e;
ZPO § 565.

Leitsätze:

Zum Begriff des Hilfsarbeiters im Sinne des § 5 A 1 e
des Rahmentarifvertrages für das Bauten- und Eisenschutzwergewerbe vom 27. September 1952.

Sind für die Auslegung einer Tarifvertragsnorm noch
tatsächliche Feststellungen erforderlich, kann das
Revisionsgericht den Rechtsstreit zur diesbezüglichen
Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

Aktenzeichen: 2 AZR 24/56

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1958 LAG Frankfurt (Main)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 24/56
II LA 399/55 Frankfurt/Main

200

Verkündet
am 18. Dezember 1958
gez. Heinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer II, vom 23. November 1955 - II LA 399/55 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war vom 8. März bis einschließlich 15. April 1955 in dem [REDACTED] Zweigbetrieb der Beklagten, einer Firma des Bauten- und Eisenschutzgewerbes, als Nachtwächter beschäftigt. Er erhielt für 40 geleistete Zwölfstundenschichten eine Vergütung von 389,81 DM. Mit seiner Klage macht er geltend, er sei untertariflich bezahlt worden. Zur Begründung stützt der Kläger sich auf den Rahmentarifvertrag für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe vom 27. September 1952 (RTV), den Lohn tariffvertrag vom 11. August 1954 (LTV 54) und den Lohn tariffvertrag vom 29. April 1955 (LTV 55). Beide Parteien sind Mitglieder der Verbände, die Partner dieser Tarifverträge sind.

Der persönliche und fachliche Geltungsbereich des RTV umfaßt gemäß seinem § 1 alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer in Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes, die invalidenversicherungspflichtige Arbeiten ausführen. § 5 RTV bestimmt in Abschnitt A 1 folgendes:

"Für die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer gelten fünf Lohngruppen:

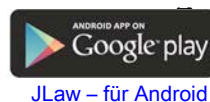
- | | |
|---|----------|
| a) Vorarbeiter | 110 v.H. |
| b) Maschinisten | 105 v.H. |
| c) Bauten- und Eisenschutzwerker (Sandstrahlbläser, Eisenanstreicher, Handentrostler, Farbspritzer, Metallspritzer und Flammstrahlentrostler) | 100 v.H. |
| d) Eisenschutzwerker, die ausschließlich am Gerüstbau beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Gruppe b | 105 v.H. |
| e) Hilfsarbeiter, d.h. solche Arbeiter, die nicht die Tätigkeit eines Bauten- und Eisenschutzwerkers ausüben, | 85 v.H." |

Ferner heißt es in § 1 des LTV 54:

"Die Löhne im Bauten- und Eisenschutzgewerbe für das Bundesgebiet außer Hamburg werden mit Wirkung ab 1. August 1954 wie folgt fest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Vorarbeiter | 2,10 DM |
| 2. Maschinisten | 2,-- DM |
| 3. Bauten- und Eisenschutz-
werker, Sandstrahlbläser,
Eisenanstreicher, Farb-
spritzer, Handentrostler | 1,91 DM". |

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe der Lohn für Hilfsarbeiter im Sinne der vorgenannten Tarifnormen im Stundenbetrag von DM 1,63 zu, und er verlangt daher die Nachzahlung eines Gesamtbetrages in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 392,59.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie davon ab, ob der Kläger "Hilfsarbeiter" im Sinne des § 5 A 1 e des RTV gewesen ist. Fällt er nämlich unter diese Bestimmung, so gilt für ihn auch die Lohnregelung des LTV 54, durch den der Stundenlohn für Bauten- und Eisenschutzwerker (Gruppe A 1 e) für das Bundesgebiet außer Hamburg auf 1,91 DM festgesetzt worden ist. Er würde dann nach dem RTV Anspruch auf 85 % dieses Lohnes, also auf den von ihm begehrten 1,63 DM Stundenlohn haben. Der LTV 55, auf den der Kläger sich weiter stützt und den auch das Landesarbeitsgericht erwähnt, kommt dagegen als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, da er erst vom 2. Mai 1955 ab gilt, der Kläger aber bereits am 15. April 1955 aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist.

Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger Hilfsarbeiter im Sinne der genannten RTV-Vorschrift sei. Es folgert dies aus dem Zusammenhang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des gesamten RTV, aus der einleitenden Bestimmung in § 5 RTV und aus der Fassung der Vorschrift des Buchstaben 1 des § 5 A 1 RTV. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts vermag jedoch nicht zu überzeugen.

Ein Tarifvertrag ist eine Rechtsnorm, für deren Anwendung zunächst der Wortlaut maßgebend ist. Ist der Wortlaut eindeutig, so ist für eine Auslegung gemäß § 133 BGB kein Raum, vielmehr ist dann eben der eindeutige Wortlaut entscheidend (RAG ARS 1492;16,304). Bedarf es aber einer Auslegung, weil der Wortlaut wie im vorliegenden Fall nicht eindeutig ist, so ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Maßgebend ist hierfür der im Tarifvertrag zum Ausdruck gelangte Wille der Tarifvertragsparteien, also der Sinn, den sie mit ihren Worten verbanden. Erforderlich ist hierbei, daß dieser Sinn in den Worten einen erkennbaren, wenn auch vielleicht nur unvollkommenen Ausdruck gefunden hat (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II S. 269 und die dortigen Angaben). Diesen Anforderungen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht hinreichend gerecht.

Das Landesarbeitsgericht stützt seine Auffassung zunächst auf den "Zusammenhang des gesamten RTV". Es meint, der Tarifvertrag habe eine umfassende Regelung für alle Arbeitnehmer treffen wollen, die invalidenversicherungspflichtige Arbeiten in Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes leisten. Die Wächter, Pförtner, Köche usw. könnten dabei nicht als außerhalb dieses RTV stehend angesehen werden, weil in § 3 RTV - der von der Arbeitszeit, dem Überstundenwesen und den Zuschlägen für Überstunden handelt - ausdrückliche Bestimmungen für diese Personen getroffen worden seien. Es wäre nicht verständlich, wenn die Tarifparteien sich nur mit der Frage, welche Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit und Feiertagsarbeit für Wächter zu zahlen seien, hätten befassen wollen, ohne für Wächter auch den Grundlohn zu regeln.

Gewiß soll der vorliegende RTV für alle in seinem § 1 genannten Arbeitnehmer, wie schon der Name sagt, als Rahmenregelung dienen. Das besagt aber nicht:



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

fraglichen Gewerbe tätige Gruppe von Arbeitnehmern auch eine umfassende und vollständige Regelung getroffen sein muß. Es ist vielmehr durchaus denkbar, daß z.B. die Lohnhöhe als solche nur für bestimmte Arbeitnehmerkategorien geregelt ist, während die Frage des Lohnzuschlages für Mehrarbeit usw. für alle Arbeitnehmer eine Regelung finden sollte, zumal diese in bestimmten Prozentsätzen und nicht in absoluten Zahlen, angegeben ist. Daraus, daß z.B. in § 3 RTV unter A 2 die Arbeitszeit für LKW-Fahrer näher bestimmt wird, kann noch nicht geschlossen werden, daß für diese auch zwangsläufig der Lohn geregelt worden ist. Daß dies vielmehr nicht der Fall ist, ergibt sich schon daraus, daß es, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, bei der Art der Arbeit der LKW-Fahrer nicht der Sinn des Manteltarifvertrages sein könne, sie deswegen, weil sie in § 5 RTV nicht ausdrücklich erwähnt werden, als Hilfsarbeiter anzusehen. Wenn das Landesarbeitsgericht also ausführt, es wäre nicht verständlich, wenn die Tarifparteien sich nur mit der Frage, welche Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit und Feiertagsarbeit für Wächter zu zahlen sind, hätten befassen wollen, ohne für die Wächter auch den Grundlohn zu regeln, so vermag dies nicht zu überzeugen.

Für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts spricht auch nicht die Bestimmung des § 3 C Ziffer 3 RTV, wo es heißt, "Die Zuschläge sind stets aus dem tariflichen Stundenlohn zu berechnen." Daraus kann nicht etwa der Schluß gezogen werden, daß also auch jeder der in § 3 erwähnten Arbeitnehmer -somit auch der Wächter- einen tariflichen Stundenlohnanspruch haben müßte und in Ermangelung einer besonderen Regelung unter den Begriff Hilfsarbeiter im Sinne des § 5 A 1 e falle. § 3 C a Abs. 2 RTV bestimmt nämlich ausdrücklich, daß auf die in § 3 C geregelten Zuschläge u.a. die Wächter und Pförtner keinen Anspruch haben. Infolgedessen kommt für sie auch nicht die genannte Bestimmung in Betracht, daß

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die Zuschläge stets aus dem tariflichen Stundenlohn zu berechnen seien.

Das Landesarbeitsgericht stützt sich ferner darauf, daß die einleitende Bestimmung in § 5 RTV lautet:

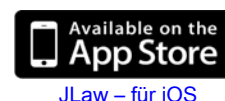
"Für die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer gelten 5 Lohngruppen". Es meint, da der Geltungsbereich alle Arbeitnehmer mit invalidenversicherungspflichtigen Arbeiten umfasse, könne die Bestimmung nur dahin ausgelegt werden, daß durch die in § 5 A 1 RTV aufgeführten 5 Lohngruppen alle Arbeitnehmer erfaßt werden sollten, die invalidenversicherungspflichtige Arbeit leisten. Auch diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, Es ist vielmehr unter Berücksichtigung des Aufbaus der fraglichen Vorschrift durchaus die Auslegung möglich, dieser Einleitungssatz wolle nur besagen, daß, soweit ein Arbeitnehmer einer der im einzelnen aufgeführten 5 Lohngruppen angehört, für ihn die dort getroffene Regelung gilt.

Schließlich will das Landesarbeitsgericht die Richtigkeit seiner Ansicht aus der Formulierung in § 5 A 1 e RTV herleiten. Es meint, der Begriff "Hilfsarbeiter" werde dort von den Tarifparteien ausdrücklich kommentiert. Entgegen dem in Rechtsprechung und Verkehrsauffassung geltenden Begriff "Hilfsarbeiter" hätte hier ein allumfassender Begriff geschaffen werden sollen. Hätten die Tarifparteien sich auf den Hilfsarbeiterbegriff festlegen wollen, wie er in der Rechtsprechung und in der Verkehrsauffassung maßgebend sei, dann hätten sie in dieser Tarifvorschrift nur von "Hilfsarbeiter" ohne jeden erklärenden Zusatz gesprochen.

Auch diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Gerade die erläuternden Worte "d.h. solche Arbeiter, die nicht die Tätigkeit eines Bauten- und Eisenschutzwerkers ausüben", kann man dahin auffassen, daß es sich bei dieser Gruppe um diejenigen Arbeiter handelt, die den eigentlichen Bauten- und Eisenschutzwerkern unmittelbar zur Hand gehen, d.h. deren Arbeit "zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

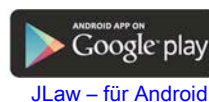
Förderung und Steigerung der Leistungen der Vollarbeiter bestimmt" ist (so RAG ARS 11, 608). Andernfalls hätte es nämlich nahegelegen, die Bestimmung in Buchst. e wie folgt zu formulieren: "Hilfsarbeiter, d.h. solche Arbeiter, die nicht unter Buchst. a - d fallen".

Da der Wortlaut des RTV nicht eindeutig ist, hätte das Landesarbeitsgericht die Frage, wie der Begriff Hilfsarbeiter auszulegen ist, unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten prüfen müssen. Es hätte insbesondere die Entstehungsgeschichte und das, was aus den Formulierungen in früheren einschlägigen Tarifverträgen und Tarifordnungen entnommen werden kann, in den Kreis seiner Erwägungen einbeziehen müssen. Das Landesarbeitsgericht hätte somit prüfen müssen, ob nicht aus der geschichtlichen Entwicklung bestimmte Folgerungen hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs "Hilfsarbeiter" im Sinne des RTV zu ziehen seien. Das Landesarbeitsgericht hätte auch dazu Stellung nehmen müssen, daß die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, der Tarifvertragspartner auf der Arbeitnehmerseite, in ihren Schreiben vom 31. August und 27. Oktober 1955 selbst angeregt hat, besondere Lohnsätze für Wächter, die im Lohntarifvertrag nicht besonders genannt seien, zu vereinbaren. Dieses Begehren erscheint jedenfalls auf den ersten Blick unverständlich, wenn die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden der Auffassung gewesen wäre, daß Wächter unter den Begriff "Hilfsarbeiter" im Sinne des § 5 A 1 e fielen. Schließlich wäre es auch erforderlich gewesen, daß das Landesarbeitsgericht sich mit der im Schriftsatz der Beklagten vom 4. November 1955 erwähnten Entscheidung des Haupttarifamtes für Baugewerbe 11/51 vom 12. Februar 1952 auseinandergesetzt hätte, wonach ungelernte Arbeiter keinen Anspruch auf den Lohn des Hilfsarbeiters erheben könnten. All dies hat das Landesarbeitsgericht nicht getan, so daß die von ihm vorgenommene Prüfung nicht vollständig ist und das Urteil somit gegen §§ 133, 157 BGB verstößt und aufgehoben werden muß.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Da es um die Bestimmung des Gehalts und der Tragweite einer Rechtsnorm geht, wäre der Senat zwar an sich in der Lage gewesen, die zur Klärung erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen. Da aber zur Auslegung des Tarifvertrages eine Reihe tatsächlicher Feststellungen erforderlich sind, hält es der Senat allein schon aus prozeßökonomischem Gesichtspunkt für statthaft und geboten, den Rechtsstreit an die Tatsacheninstanz des Landesarbeitsgerichts zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird daher erneut und zwar umfassend prüfen müssen, was erkennbar unter dem Begriff "Hilfsarbeiter" im Sinne des § 5 A 1 e RTV zu verstehen ist. Auf den etwaigen internen Willen der Tarifparteien kommt es hierbei nicht entscheidend an, jedoch ggfs. darauf, was unter dem Begriff "Hilfsarbeiter" in dem betreffenden Gewerbe verstanden wird und wie dieser Begriff seitens der Tarifparteien im Laufe der Tarifgeschichte praktisch gehandhabt worden ist (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 1 Anm. 120; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, Bd. II S. 271 und die dortigen Angaben).

Sollte das Landesarbeitsgericht entgegen seiner bisherigen Ansicht zu der Auffassung kommen, daß der Kläger kein Hilfsarbeiter im Sinne des § 5 A 1 e RTV ist, dann wird es weiter, ggfs. unter Beachtung des § 139 ZPO, prüfen müssen, ob der Kläger nicht etwa aus anderen Gründen, z.B. auf Grund einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung oder nach der Ortsüblichkeit (Staudinger-Nipperdey-Mohnen, § 612 Anm. 30) den eingeklagten Betrag verlangen kann. Dieser Gesichtspunkt ist bisher von beiden Vorinstanzen nicht behandelt worden.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Hans Jüttner

Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

